

.....
Name, Vorname

.....
Schule/Schulart

.....
Amtsbezeichnung, Personal-Nummer

.....
Privatanschrift mit Telefon-Nummer

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

ggf. Stellungnahme Schulamt/Schulaufsicht:

Antrag auf Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen für Grund- und Hauptschullehrkräfte gemäß § 11 LVO-Bildung

Ich erfülle die Voraussetzungen wie folgt:

- Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen habe ich am abgelegt. Ich bin seit im Schuldienst.
- Ich habe in folgenden Zeiträumen überwiegend Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen ausgeübt (mindestens 5 Jahre zur Befähigungsfeststellung)
- vom bis Schule:
 - vom bis Schule:
 - vom bis Schule:
- Ich bin derzeit und/oder werde ab 01.08.20..... an einer allgemein bildenden Schule mit Sekundarstufe I tätig (sein) und überwiegend im Unterricht der Sekundarstufe I eingesetzt (Voraussetzung für Beförderung).
- Ich werde die gemäß § 11 Absatz 2 LVO-Bildung geforderten Fortbildungen nachweisen.

Nach Feststellung der Befähigung bitte ich, mir bei Vorliegen der Voraussetzungen das entsprechende Amt zu übertragen und mich zugleich in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 SHBesO einzuweisen bzw. mich in die Entgeltgruppe E 13 TV-L einzugruppieren.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die Erläuterungen auf der Rückseite des Antragsformulars habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift (Lehrkraft)

Bestätigung der Schulleitung

- Die o.g. Lehrkraft hat sich im Unterricht der Sekundarstufe I bewährt, ist aktuell und/oder wird (weiterhin) ab dem 01.08.20... hinaus überwiegend im Unterricht der Sekundarstufe I eingesetzt (Nichtzutreffendes bitte streichen!)
- Nach den mir vorgelegten Unterlagen sind ihre Angaben zutreffend.

.....
Datum

.....
Unterschrift (Schulleiter/in)

Erläuterungen zu Seite 1:

- Antragsberechtigt sind Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen einschließlich der entsprechenden Lehrkräfte in Funktionsstellen (Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Koordinatoren in der Sekundarstufe I). Dies gilt auch für Lehrkräfte, die sich bereits in der Einführungszeit zum Laufbahnwechsel befinden.
Ausgenommen sind Lehrkräfte in der Funktion der Koordination eines mit einer Gemeinschaftsschule verbundenen Grundschulteils, wenn sie die koordinierende Funktion für den Grundschulteil ausüben und überwiegend im Grundschulteil unterrichten.
- Die Lehrkraft muss sich in einer mindestens fünfjährigen Unterrichtstätigkeit (einschließlich Mutterschutz- und Elternzeiten) überwiegend in der Sekundarstufe I an einer Gemeinschafts- oder gegebenenfalls Regionalschule beziehungsweise an mit einem Gymnasium verbundenen Gemeinschaftsschulteil oder Schulen mit mehreren Bildungsgängen bewährt haben. Der Vorbereitungsdienst wird dabei nicht angerechnet. Grund- und Hauptschullehrkräfte, die aus anderen Bundesländern in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein versetzt worden sind, müssen bei ihrem früheren Dienstherrn an Schulen mit mehreren Bildungsgängen in der Sekundarstufe I tätig gewesen sein. Gegebenenfalls hat die Lehrkraft darüber einen geeigneten Nachweis in diesem Bundesland einzuholen und dem Antrag beizufügen. Entsprechendes gilt für Tätigkeiten an anderen Schulen in Schleswig-Holstein. Die Nachweise sind der jetzigen Schulleitung zur Bewertung vorzulegen.
- Eine Unterrichtstätigkeit ist „überwiegend“, wenn sie mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit umfasst. Bemessungsgrundlage ist dabei die persönlich vereinbarte wöchentliche Pflichtstundenzahl.
- Die Lehrkraft muss sich in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen des IQSH im Umfang von 60 Stunden qualifiziert haben. Dabei werden Fortbildungen im Umfang von 30 Stunden in den für die Antragstellung erforderlichen fünf Jahren Unterrichtstätigkeit pauschal anerkannt, die weiteren 30 Stunden müssen im Laufe von drei Jahren nach Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I nachgewiesen werden. Weitere Informationen (z. B. Anerkennung von Fortbildungen, Reisekosten, Formulare etc.) sind auf der Homepage des IQSH (www.iqsh.schleswig-holstein.de) unter dem Stichwort „Laufbahnwechsel für Grund- und Hauptschullehrkräfte“ zu finden.
- Im Übrigen gelten alle beamten- und tarifrechtlichen Voraussetzungen zur Eignung.
- Auf mögliche tarifrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten wird hingewiesen (z. B. Stufenlaufzeiten).

Wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgefüllt:

III
(Laufzeichen)

Der Antrag wurde am geprüft.

Die erforderlichen Voraussetzungen zur Befähigungsfeststellung gemäß § 11 LVO-Bildung sind erfüllt.

Die Voraussetzungen zur Beförderung/Höhergruppierung gemäß § 20 LBG bzw. TV EntgO-L sind erfüllt.

Folgende Voraussetzung/en ist/sind nicht erfüllt:

.....
(Unterschrift)